

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Kinema |
| Herausgeber: | Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband |
| Band: | 5 (1915) |
| Heft: | 23 |
| Rubrik: | Sprechsaal : einige Randglossen zum Berner Anti-Kino-Gesetzes-Vorschlag |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

also ein paar vergnügte und lehrreiche Stunden verschaffen will, versäume nicht, die Vorstellungen im Volkshausaal zu besuchen; es wird jedermann hochbefriedigt sein.

Deutschland.

— Der Lokalverband der Kinematographen-Interessenten für Homburg und Umgebung tagte unter dem Vorsitz von Herrn Kampehl-Gürke im „Pilsener Hof“. Nach Erledigung des Kassen- und Jahresberichts wurde über die Stellenvermittlung des Verbandes gesprochen und dabei hervorgehoben, daß sie sehr gut gearbeitet habe. Die Vermittlung von Arbeitskräften sei sowohl für die Inhaber wie für die Angestellten kostenlos. Nachdem der Vorsitzende mitgeteilt hatte, daß Herr Dr. Carl Albrecht zum Verbandsyndikus gewählt worden sei, hielt dieser selbst einen Vortrag über das Thema: „Polizei und Kino“. Er wandte sich zunächst der Frage „Kind und Kino“ zu, beleuchtete das Für und Wider und verweilte dann lange Zeit bei Paragraph 4 des Gewerbegegesches vom Jahre 1864. Dabei gab er seiner Ansicht dahin Ausdruck, daß das Gesetz, das heute immer noch von der Polizei und von dem Gericht angewendet werde, nicht auf die Kinoverhältnisse anwendbar sei. Bei einem neuen Reichsgewerbegegesch werde eine entsprechende Änderung einzutreten haben. Die Kinos seien nicht zu den „Schauvorstellungen aller Art“ zu rechnen, sondern zum Theater. Nach dem Vortrag fand eine längere Besprechung der angeschnittenen Fragen statt, die jedoch für die Öffentlichkeit wenig Interesse haben.

Oesterreich-Ungarn.

— Ein nachahmenswertes Vorbild. Herr Lambert Schmidt, Inhaber des Helios-Kinematographentheaters in Wien, widmete die gesamte Bruttoinnahme je einer Familienvorstellung am 1., 8. und 11. Juni d. J. dem Zweigverein Wien-Leopoldstadt des Patriotischen Hilfsvereines vom Roten Kreuz in Niederösterreich. Die Vorstellung am 1. Juni war bereits völlig ausverkauft. Für die Vorstellung am 8. Juni hat ein Leopoldstädter Fabrikant sämtliche 400 Sitze zur Überlassung an rekonvaleszente Soldaten gekauft.

Italien.

— Zum Krieg mit Italien. Jetzt, wo sich die Augen der ganzen Welt auf den österreichisch-italienischen Kriegsschauplatz richten, ist es erklärlich, daß das Publikum so bald wie möglich in den Kinoteatern davon Schlachtenbilder sehen möchte. Sofort nach Kriegsausbruch hat die Firma „Eiko“ Maßnahmen getroffen, um diesem verständlichen Verlangen des Publikums entsprechen zu können. „Eiko“ hofft, in den allernächsten Tagen in der Lage sein zu können, daß sich den authentischen Kriegsbereichen von der Ost- und Westfront, dem türkischen Kriegsschauplatz und den Karpathenkämpfen jetzt auch noch Bilder vom österreichisch-italienischen Kampfplatz anschließen werden.

Amerika.

— Eine neue Projektionswand für Kinos. Ein Amerikaner hat nach der „Lichtbildbühne“ ein Patent auf eine nicht reflektierende Projektionswand genommen. Sie be-

steht aus einer glasartigen Masse mit einem Überzug, ähnlich dem, der für die Platten der Farbenphotographie benutzt wird, nämlich aus mikroskopisch kleinen vielfarbigem Stärkekörnchen. Trotz der Farbenmenge erscheint die Wand dem Auge farblos. Ihr Zweck ist, das sonst reflektierte Licht zu absorbieren. Sie läßt also kein anderes Licht durch, als das auf sie direkt vom Apparat projizierte, wodurch die Bilder sehr an Helligkeit gewinnen. Eine Ermüdung der Augen des Beschauers wird dadurch vermieden. Die Wand soll sich auch für Vorführungen bei Tageslicht oder in hell erleuchteten Sälen eignen.



Sprechsaal.



Einige Randglossen zum Berner Anti-Kino-Gesetzes- Vorschlag.

Zum Berner Antikinogesetz, das übrigens im „Kinema“ eins einlässliche Besprechung erfuhr, erhalten wir aus Basel noch weitere Ausführungen, die wir glauben ad acta legen zu dürfen. Die einleitenden Sätze mögen jedoch Platz finden:

Der Verfasser d. Gesetzesvorlage ist zweifellos auf anderen Gebieten eine außerordentlich tüchtige Kraft. Denn die Möglichkeit ist nicht auszudenken, daß ein Mann, der in einer einzigen Vorlage eine solche Summe Einfältigkeit, Missachtung der Gesetze, Widerrinn und Nebelwollen zusammenbringt, auf einem sehr wichtigen Staatsposten stehen kann, wenn er nicht anderseits ganz ungewöhnliche Qualitäten aufzuweisen hat. — Auch ist es nur der Haß, der keinen Blick trübt, denn er haßt das Kino bis aufs Blut — wollte sagen bis auf das Geld, das er dem Kino für den Staat abknöpfen möchte. In seinen Augen ist der Mensch nur Objekt der Bevormundung und Polizeiverordnung. Er kennt ihn nur als ein Wesen, das der Polizei Unannehmlichkeiten und Arbeit verursacht. und es wäre ihm wahrscheinlich am liebsten, wenn man den lieben Mitmenschen sein Lebtag lang nur mit gebundenen Beinen, Scheukappen und einem Ring durch die Nase über die Straße führen würde. Ich will den Vergleich nicht weiter ausspielen, sonst sagt Herr Tsch. obendrein noch, bei den Löwen sind die Vorsichtsmäßigregeln nicht nötig.

Was ich an der Vorlage vermisste, ist die Vorschrift, daß die Kinobesitzer und ihre Angehörigen einen gelben Fleck auf dem Rock zu tragen, daß sie außerhalb der Stadt zu wohnen haben und vogelfrei sein sollen — dazu schließlich noch einen Hinweis auf Sibirien.

